

# Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (EV KVG)

Nachtrag vom 20. März 2025

*Der Kantonsrat des Kantons Obwalden*

*beschliesst:*

## I.

**Der Erlass GDB 851.11 (Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz [EV KVG] vom 28. Januar 1999) (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:**

*Art. 1 Abs. 2 (geändert)*

<sup>2</sup> Er bestimmt die für die Prämienverbilligung in der Krankenversicherung und für die Koordination gemäss Art. 64a KVG zuständigen kantonalen Stellen.

*Art. 2 Abs. 1 (geändert)*

<sup>1</sup> Das Sicherheits- und Sozialdepartement vollzieht dieses Gesetz im Zuständigkeitsbereich des Kantons, soweit keine andere Vollzugsbehörde bestimmt ist. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. (*geändert*) die Bevölkerung über die Versicherungspflicht und die Prämienverbilligung<sup>1)</sup> allgemein zu informieren;

*Art. 3 Abs. 1 (geändert)*

c. Zuständige kantonale Stelle für den Vollzug der Prämienverbilligung (Vollzugsstelle) (Überschrift geändert)

<sup>1</sup> Der Vollzugsstelle obliegen insbesondere:

- e. (*geändert*) die Koordination zwischen Versicherern, Kanton, Gemeinden und Ausgleichskassen gemäss Art. 64a und 65 KVG.

---

<sup>1)</sup> Die Information bzgl. Prämienverbilligung liegt in der Zuständigkeit des Volkswirtschaftsdepartements (vgl. GDB 133.111).

*Art. 4 Abs. 2*

<sup>2</sup> Sie unterstützen den Kanton beim Vollzug der Prämienverbilligung in der Krankenversicherung insbesondere durch:

- d. (*geändert*) die Mitwirkung bei der Information der Bevölkerung über die Möglichkeit der Prämienverbilligung in der Krankenversicherung zusammen mit der Vollzugsstelle.

*Art. 7 Abs. 2 (geändert)*

<sup>2</sup> Für Personen, welche Anspruch auf eine Prämienverbilligung für Kinder haben, erhöht sich das anrechenbare Einkommen um Fr. 25 000.–.

*Art. 9 Abs. 2 (geändert)*

<sup>2</sup> Die Vollzugsstelle veranlasst im Einzelfall notwendige Zusatzabklärungen. Sie hat dabei auf die Folgen der Anspruchsverwirkung hinzuweisen, wenn verlangte Angaben nicht fristgerecht eingereicht werden.

*Art. 10 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 6 (geändert)*

<sup>1</sup> Die Vollzugsstelle stellt allen voraussichtlich anspruchsberechtigten Personen bis Ende Dezember des dem Anspruchsjahr vorangehenden Jahres die Zugangsdaten zur Antragstellung zu.

<sup>2</sup> Versicherte, welche keine Zugangsdaten erhalten haben, können diese bei der Vollzugsstelle verlangen.

<sup>3</sup> Der Antrag ist zusammen mit den nötigen Unterlagen bis 30. April des Jahres, für das die Prämienverbilligung geltend gemacht wird, bei der Vollzugsstelle einzureichen. Der Antrag kann auch in Papierform eingereicht werden.

<sup>4</sup> Ebenfalls bis 30. April sind Anträge auf Prämienverbilligung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Sinne von Art. 8 Abs. 4 dieser Verordnung einzureichen. Treten die genannten Ereignisse später ein, so können sie erst im Folgejahr berücksichtigt werden.

<sup>6</sup> Die zuständigen Stellen der Einwohnergemeinden haben die Antragsformulare für sozialhilfeberechtigte Personen und für Personen, welche Ereignisse im Sinne von Art. 8 Abs. 4 dieser Verordnung geltend machen, bis 30. November bei der Vollzugsstelle einzureichen.

*Art. 13 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)*

<sup>1</sup> Die anspruchsberechtigten Personen können innert 30 Tagen seit Erhalt der Verfügung bei der Vollzugsstelle schriftlich und begründet Einsprache erheben. Die Einwendungen sind zu belegen.

<sup>2</sup> Die Vollzugsstelle überprüft ihre Verfügung auf Grund der Einsprache. Sie kann weitere Abklärungen veranlassen und die Einsprecherin oder den Einsprecher mündlich anhören. Auf Grund ihrer Beurteilung erlässt sie einen begründeten Einspracheentscheid mit Rechtsmittelbelehrung.

*Art. 15 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)*

<sup>1</sup> Wer Anspruch auf Prämienverbilligung geltend macht, hat alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen sowie eingetretene Änderungen in der Anspruchsberechtigung sofort der Vollzugsstelle zu melden.

<sup>2</sup> Die Versicherer sind gegenüber der Vollzugsstelle zur unentgeltlichen Auskunftserteilung verpflichtet.

*Art. 15a Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)*

<sup>1</sup> Die Behörden und Amtsstellen des Kantons und der Gemeinden sowie die Ausgleichskassen erteilen der Vollzugsstelle gemäss Art. 3 dieser Verordnung auf Ersuchen hin kostenlos alle erforderlichen Auskünfte. Sie können die Vollzugsstelle von sich aus darauf aufmerksam machen, wenn sie vermuten, dass die Prämienverbilligung unrechtmässig ausbezahlt wird. Die gleiche Pflicht zur Amtshilfe haben Organe von Körperschaften und Anstalten, soweit sie die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen.

<sup>2</sup> Die Steuerverwaltung hat der Vollzugsstelle die notwendigen Daten zugänglich zu machen. Sie kann dies durch ein Abrufverfahren regeln.

<sup>3</sup> *Aufgehoben*

*Art. 15b Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 6 (geändert)*

<sup>2</sup> Die Versicherer melden der Vollzugsstelle den gesamten Versichertenbestand per 1. Januar bis spätestens am 15. Februar jedes Jahres. Die Meldung hat die Personendaten gemäss Art. 105g der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV)<sup>2)</sup> zu enthalten.

<sup>3</sup> Die Vollzugsstelle meldet den Versicherern den gesamten Verfügungsbestand per 31. Dezember jedes Jahres.

---

<sup>2)</sup> SR 832.102

<sup>6</sup> Die Ausgleichskasse meldet der Vollzugsstelle in der ersten Arbeitswoche des Kalenderjahres alle Personen, welche Ergänzungsleistungen zur AHV/IV beziehen (Bestandesliste). Am Anfang jedes Monats meldet die Ausgleichskasse alle Zu- und Abgänge sowie weitere Mutationen des vergangenen Monats. Die Meldung hat die Personendaten gemäss Art. 105g KVV zu enthalten.

## **II.**

Keine Fremdänderungen.

## **III.**

Keine Fremdaufhebungen.

## **IV.**

Der Regierungsrat bestimmt, wann dieser Nachtrag in Kraft tritt.

Sarnen, 20. März 2025

Im Namen des Kantonsrats:  
Der Ratspräsident: Andreas Gasser  
Der Ratssekretär: Beat Hug